

## **Siebte Satzung**

### **zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm**

**vom 11.08.2010**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

**Die Satzung für die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 26.09.2006 mit den jeweils  
eingearbeiteten Änderungen wird wie folgt geändert:**

1. In § 6 Abs. 2 wird folgende Nr. e) eingefügt:

- „e) Studierenden, die auf eigene Kosten die Qualifikation zur Tagesbetreuungsperson erwerben und anschließend mindestens 50 Betreuungsstunden in der Kinderinsel der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm leisten, werden auf Antrag rückwirkend für ein Semester von den Studienbeiträgen befreit. Studierende, die auf eigene Kosten die Qualifikation zur Tagesbetreuungsperson erwerben und anschließend mindestens 25 Betreuungsstunden in der Kinderinsel der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm leisten, werden auf Antrag rückwirkend für ein Semester von der Hälfte der Studienbeiträge befreit. Die geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Frauenbeauftragte der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm zu bestätigen.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Studienbeitragspflicht ganz oder teilweise auch rückwirkend befreit werden. An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm werden daher folgende Studierende ermittelt bzw. auf Antrag befreit.

1. <sup>1</sup>Studierende, die beim Eignungsfeststellungsverfahren für das Studium in den grundständigen Studiengängen hervorragende Leistungen erbracht haben: <sup>2</sup>Es können hierfür maximal 4,25 v.H. der Studierenden für die ersten drei Semester von den Studienbeiträge befreit werden, solange sie in den Prüfungsleistungen gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen keine Prüfung mit der Endnote „nicht-bestanden“ abgelegt haben. <sup>3</sup>Wird im jeweiligen Studiengang kein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen. <sup>4</sup>Studierende, die in der Zeit vom Sommersemester 2007 bis zum Sommersemester 2009 im Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen und hier hervorragende Leistungen erbracht haben, können bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit von der Hälfte der Studienbeiträge befreit werden, solange sie in den Prüfungsleistungen gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen keine Prüfung mit der Endnote „nicht-bestanden“ abgelegt haben.“

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.08.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2010, der Entscheidung der Hochschulleitung vom 06.07.2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 06.07.2010.

Neu-Ulm, 11.08.2010



Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 11.08.2010  
Bekanntgabe: 11.08.2010  
Tag der Bekanntgabe: 11.08.2010